

MARIANISCHER SEGENSKREIS

STATUTEN

A) Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Marianischer Segenskreis" besteht ein gemeinnütziger röm. kath. Verein im Sinne von Art. 60ff des schweiz. Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Domizil des Sekretariates.

B) Zweck

Der Marianische Segenskreis will:

1. unter der geistigen Führung und Mutterschaft der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria eine Gemeinschaft der Segnenden sein.
2. dazu beitragen, dass Priester und Laien sich ihrer Segensvollmacht bewusst werden und bleiben.
3. alles tun, damit möglichst viele Gläubige in Christus füreinander zum Segen werden.
4. den Segen des Herrn überall hintragen und so unsere Welt zu einer Welt des dreieinigen Gottes werden lassen.
5. Der MSK empfiehlt seinen Mitgliedern im regelmässigen Lesen der Hl. Schrift, im öfteren Segnen und im Beten des kleinen Exorzismus ganz auf den Sieg der Wahrheit und Liebe Christi zu vertrauen.

C) Mittel, Wege

Der Marianische Segenskreis sucht sein Ziel mit folgenden Mittel zu erreichen:

- 1) Durch das Versenden von Rundbriefen.
2. Durch jährlich wiederkehrende Einkehrtage bzw. Exerzitien.

D) Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des MSK bemühen sich, von ihrer tiefen Liebe zur einen Kirche Christi und der Ehrfurcht zum Nachfolger des hl. Petrus in der Welt Zeugnis abzulegen.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, dessen Aufgabe durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat erworben. Jedem Mitglied steht der Austritt jederzeit frei.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Geist und Ziel des Vereins widerspricht.
5. Der Tod eines Mitgliedes ist dem Sekretariat MSK mitzuteilen, damit eine Hl. Messe gelesen wird. Das Mess-Stipendium wird aus den Spendengeldern bestritten und dem Geistlichen Leiter ausgehändigt. Er sorgt dafür, dass die Messen ordnungsgemäss gefeiert werden.

E) Organe

1. Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Sekretariates.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes und des Sekretariates.

- Beschlussfassung über allfällige grosse und ausserordentliche Ausgaben.
- Allfällige Aenderungen der Statuten.
- Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden und jährlich wenigstens 20 Tage vor dem vorgesehenen Termin.

2. Der Vorstand

- dem Vorstand, der aus 3 bis 7 Mitgliedern besteht, obliegen alle Aufgaben des Vereins unter Vorbehalt der Rechte der Generalversammlung.
- Der Präsident ist nach Möglichkeit gleichzeitig geistlicher Betreuer.
- Geistlicher Betreuer (Priester/Diakon)
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Beisitzer/in/nen

Es ist möglich, zwei Chargen durch eine Person zu besetzen, z.B. Präsidium und Geistlicher Betreuer oder Sekretär und Kassier. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident, der Kassier und der Sekretär führen Einzelunterschrift. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 - 3 Mitgliedern. Sie wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

F) Finanzen und Rechnungswesen

1. Die für seine Aktivitäten notwendigen Mittel beschafft sich der Verein aus:
 - Freiwillige Gaben und Spenden.
 - Allfällige Zinsen aus dem Vereinsvermögen.
 - Erträge aus Veranstaltungen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein bzw. das Vereinsvermögen.
3. Der Einnahmenüberschuss wird an die Zentrale MSK Deutschland weitergeleitet.
4. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie wird mit dem Bericht der Kontrollstelle der Generalversammlung vorgelegt.

G) Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins "Marianischer Segenskreis" kann nur durch Beschluss mit Zweidrittels-Mehrheit einer Generalversammlung erfolgen.
2. Der Antrag zur Auflösung muss schriftlich durch den Gesamt-Vorstand oder von mindestens 50 Mitgliedern und 60 Tage vor der nächsten Generalversammlung dem geistlichen Leiter übergeben werden.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Diözesanbischof (Sitz Sekretariat) zur Weiterleitung an das Zentralsekretariat MSK in Deutschland.

H) Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 24. März 2001 in Kraft.

Der Präsident

Pp. Rudolf Nuss-Sauer

Der/Die Sekretärin

U. Müller